

Verbesserter Datenschutz



Das Gesetz sieht vor, dass zukünftig im Regelfall die zulässige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels, der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung die Einwilligung der Betroffenen voraussetzt. Zudem ist die Einführung eines freiwilligen Datenschutzaudits (Zertifizierungsverfahren) vorgesehen.

Als Kernelement des Gesetzentwurfs wird im Interesse des Bürgers die Widerspruchslösung („opt out“) durch eine Einwilligungslösung („opt in“) ersetzt. Im Interesse der Wirtschaft sind folgende Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen:

- Ohne Einwilligung dürfen Daten weitergegeben werden für Zwecke der
 1. Eigenwerbung
 2. Geschäftswerbung (B2B)
 3. Spendenwerbung (z. B. Parteispenden).
- Eine Nutzung vorhandener Daten (keine Weitergabe) wird ohne Einwilligung erlaubt, wenn eine Herkunftskennzeichnung erfolgt in dem Sinne, dass die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle erkennbar ist. Dies ist der Fall der Beipack- und Empfehlungswerbung.
- Die Übermittlung von Daten für Zwecke der Werbung ist zulässig, wenn die hieran Beteiligten für den Betroffenen transparent (soweit aus der Werbung die erstmalig erhebende Stelle eindeutig erkennbar ist und der Betroffene im Wege der Auskunft auch die Herkunft und Empfänger seiner Daten erfahren kann) werden.

Für die Neugestaltung des Listenprivilegs ist eine Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen.

Für die Markt- und Meinungsforschung ist eine Sonderregelung geschaffen worden (§ 30a). Diese unterliegen künftig anderen Voraussetzungen als der Werbung, und insbesondere nicht dem Einwilligungserfordernis. Entsprechend den Wünschen der Branche ist eine frühzeitige Anonymisierung und strenge Zweckbindung vorgesehen. Des Weiteren werden die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gestärkt. Dadurch wird die Aufnahme eines Verbandsklagerechts verhindert.

Zudem wird eine Grundsatzregelung zum Beschäftigtendatenschutz in das BDSG aufgenommen mit dem Ziel, die allgemeinen Bestimmungen des BDSG zu konkretisieren, ohne das geltende Recht zu ändern. Der neue § 32 E-BDSG spiegelt die von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze wider und macht sie transparenter als bisher.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



CDU und CSU haben in dieser letzten ordentlichen Sitzungswoche des Bundestages ihr Regierungsprogramm für die kommende Wahlperiode 2009-2013

vorge stellt. Wir sagen ganz deutlich, dass wir die Leistungserbringer gezielt entlasten wollen. Bei jedem Bürger sollen Lohnerhöhungen auch zukünftig ankommen. Das wird zurzeit noch durch die kalte Progression verhindert.

Außerdem setzen wir ganz klar auf die Zukunftsfelder Bildung und Innovation, hier wollen wir in der nächsten Wahlperiode verstärkt in die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes investieren.

Neben dem Regierungsprogramm haben wir uns diese Woche mit dem EU-Reformvertrag beschäftigt. Ich begrüße das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das den EU-Vertrag mit dem Grundgesetz für vereinbar hält. Der Bundestag wird nun in Sondersitzungen im August und September ein neues Begleitgesetz verabschieden. Dieses Begleitgesetz zum EU-Reformvertrag wird die Rechte des Bundestages stärken.

Nach der Beschlussfassung durch den Bundestag kann das Gesetz in den Bundesrat eingebracht werden und dann durch den Bundespräsidenten unterzeichnet werden. Dann stehen nur noch die Ratifikationsverfahren in Irland, Polen und Tschechien aus, um der EU eine neue und moderne Vertragsgrundlage zu geben.

Viel Spaß beim weiteren Lesen wünscht

Peter Hintze MdB

Vorsitzender der CDU-Landesgruppe NRW



Unser Einsatz für Arbeit

Änderungen beim Kurzarbeitergeld und bei der Weiterbildungsförderung - Konkrete Hilfen für Auszubildende

Zu den von der Bundesagentur für Arbeit für den Monat Juni 2009 bekannt gegebenen Arbeitsmarktdaten erklärt der arbeitsmarkt- und sozialpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Ralf Brauksiepe MdB:

Trotz des durch die Finanz- und Konjunkturkrise bedingten schwierigen wirtschaftlichen Umfelds zeigt sich der Arbeitsmarkt weiterhin robust und steigt die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung an. So waren im Juni 2009 3,41 Mio. Menschen arbeitslos. Dies ist selbst gegenüber dem Aufschwung 2007 noch ein Rückgang der Arbeitslosenzahl um rund 277.000, gegenüber dem rot-grünen Sommer 2005 sogar ein Rückgang um über 1,2 Mio. Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ist gegenüber dem Vorjahr um 70.000 auf 27,40 Mio. angestiegen.

Mit unseren Änderungen beim Kurzarbeitergeld und bei der Weiterbildungsförderung haben wir den Unternehmen bereits ermöglicht, trotz der Krise an ihren Beschäftigten festzuhalten und Entlassungen zu vermeiden. Diese Möglichkeiten bauen wir zugunsten der Beschäftigungssicherung weiter aus. So geben wir den Unternehmen langfristige Planungssicherheit, indem künftig die Sozialversicherungsbeiträge ab dem siebten Monat voll von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden. Wie bisher gilt, dass diese bei einer Qualifizierungsmaßnahme vom ersten Monat an übernommen werden können. Zusammen mit der Verlängerung der Kurzarbeit auf 24 Monate haben wir damit die Grundlagen dafür gelegt, dass alle Unternehmen durchhalten können, bis eine wirtschaftliche Belebung einsetzt.

Darüber hinaus haben wir konkrete Hilfen für Auszubildende beschlossen. Alle Auszubildenden sollen ihre Ausbildung beenden können, auch dann, wenn ihr Ausbildungsbetrieb in die Insolvenz geht. Deswegen werden künftig Betriebe mit dem Ausbildungsbonus gefördert, die es solchen jungen Auszubildenden ermöglichen, ihre Ausbildung in einem anderen Betrieb fortzusetzen.

Erb- und Verjährungsrecht

Der Wandel von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Wertvorstellungen erfordert punktuelle Änderungen des in seinen Grundzügen bewährten Erb- und Pflichtteilsrechts. Den Rahmen für eine Reform hat das Bundesverfassungsgericht vorgegeben, das am 19. April 2005 entschieden hat: Das Pflichtteilsrecht ist verfassungsrechtlich geschützt.

Die wesentlichen Änderungspunkte im Erb- und Pflichtteilsrecht stellen sich wie folgt dar:

- Die teilweise veralteten Pflichtteilsentziehungsgründe werden modernisiert und an die heutigen veränderten Familienstrukturen und Wertvorstellungen angepasst.
- Die Möglichkeiten des Erblassers, die Anrechnung von Zuwendungen auf das Erbe und auch auf den Pflichtteil zu bestimmen, werden erweitert.
- Die starre Ausschlussfrist von zehn Jahren für Schenkungen beim sogenannten Pflichtteilergänzungsanspruch wird in eine gleitende Frist umgewandelt, sogenannte Pro-Rata-Lösung.
- Die Möglichkeit, Pflichtteilsansprüche zu stunden, wird maßvoll ausgebaut. Familieneigenheime oder Unternehmen werden dadurch besser vor der Gefahr des Verkaufs oder der Zerschlagung geschützt, die durch die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen drohen kann.
- Pflegeleistungen werden bei gesetzlicher Erbfolge verstärkt honoriert.
- Zudem werden Vereinfachungen und Modernisierungen im Erbrecht vorgenommen.

Änderungsbedarf hat sich auch im Verjährungsrecht ergeben. Mit dem Gesetzentwurf werden die familien- und erbrechtlichen Verjährungsvorschriften an die Verjährungsvorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes von 2001, das eine Regelverjährung von drei Jahren vorsieht,

Impressum:

Ausgabe Nr. 12/2009

02. Juli 2009

Landesgruppe NRW
der CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227- 76421
Email: fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion:
Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck

Internet:
www.
cdu-landesgruppe-nrw.de